

QSC AG
mit Sitz in Köln

Ordentliche Hauptversammlung am 29. Mai 2019

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Stand: 15. Mai 2019

Aktionäre haben bis zum Ablauf der Frist am 14. Mai 2019, 24:00 Uhr (MESZ) folgende Gegenanträge/Wahlvorschläge eingereicht, die wir nachstehend zugänglich machen:

Gegenantrag A:

Auf den folgenden Seiten finden Sie den Gegenantrag des Aktionärs Ulrich Köthnig zu Punkt 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung der QSC AG am 29. Mai 2019 sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Antrag. Schwärzungen persönlicher Daten erfolgen aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Ulrich Köthnig
[REDACTED]
[REDACTED]

Frankfurt, 13.05.2019

QSC AG Köln

Mathias-Brüggen-Str. 55
50829 Köln

Gegenantrag für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 AktG

Als im Aktienregister unter Nummer [REDACTED] eingetragener Aktionär beantrage ich die Abstimmung über folgenden Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns:

Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 3.953.783,64 wird im vollen Umfang zum Rückkauf eigener Aktien über die Börse verwendet. Dies geschieht im Einklang mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juli 2018 zum Erwerb und Rückkauf eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 des AktG.



Stellungnahme der Verwaltung zu dem Gegenantrag

Nach Ansicht der Verwaltung ist der zu Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns) angekündigte Gegenantrag des Aktionärs Ulrich Köthnig unzulässig.

Nach §§ 58, 174 AktG kann die Hauptversammlung im Beschluss über die Gewinnverwendung Beträge aus dem Bilanzgewinn an die Aktionäre ausschütten, in Gewinnrücklagen einstellen oder auf neue Rechnung vortragen. Ein Rückkauf eigener Aktien stellt für den Gewinnverwendungsbeschluss keine durch Gesetz oder Satzung zugelassene Verwendungsmöglichkeit dar.

Die Verwaltung hält an ihrem im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 fest.

QSC AG

Der Vorstand

Weitere zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge liegen nicht vor.